

Waldkindergarten Darmstadt e.V.

- Kindergartenordnung –

Fassung vom 07.10.2015

Allgemeines über den Waldkindergarten Darmstadt e.V.

Entstehung des Waldkindergarten Darmstadt e.V.

Der Waldkindergarten Darmstadt wurde im April 1998 als Elterninitiative von Frau Sabine Schröder-Kunz gegründet. Nach einem Jahr Arbeit zur Klärung aller formalen und rechtlichen Punkte, begann der Kindergarten-Betrieb am 01. Mai 1999.

Der Kindergarten ist auf einem großen Grundstück an der Gichtmauer in Darmstadt mit mittlerweile zwei Bauwagen, einem Aufenthalts- und einem Werkstattbauwagen.

(Postadresse: Waldkindergarten Darmstadt e.V., Postfach 11 15 39, 64230 Darmstadt)

Rechtliche Grundlage

Der Waldkindergarten ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein. Der Träger des Vereins ist der Vorstand, der aus drei Personen besteht. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von den Mitgliedern des Vereins neu gewählt.

Für die Vertretung der Erziehungsberechtigten gibt es eine gewählte ElternsprecherIn.

Der Verein wird von der Stadt Darmstadt bezuschusst.

Organigramm:

VORSTAND

Vorsitzender, Vorstand, Schatzmeister

TEAM

alle festangestellten ErzieherInnen

= pädagogische Leitung

ELTERNSPRECHER

1 Erziehungsberechtigter

= Vertretung der Eltern

Die Praktikanten und Jahrespraktikanten sind in der Ausbildung und werden durch eine Erzieherin angeleitet. Sie sind der Anleiterin weisungsgebunden. Bei Konflikten zwischen Eltern und der/dem PraktikantIn ist die Anleiterin die verantwortliche Ansprechperson.

Aufnahme im Waldkindergarten

Im Waldkindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

Wird für ein Kind, das erst im II. Halbjahr drei Jahre alt wird, ein Platz freigehalten, muss der Platz ab Beginn des Kindergartenjahres bezahlt werden.

Plätze werden auch für Geschwisterkinder bis 31.12. des Jahres freigehalten. Kinder, die später drei Jahre alt werden, bekommen dann zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres einen Platz.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Kinder, möglichst nach bestimmten Kriterien, z.B. gleiche Anzahl von Jungen und Mädchen, soziale und ökologische Gesichtspunkte.

Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung werden in den Waldkindergarten aufgenommen, wenn ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Kinder, deren Geschwister bereits den Waldkindergarten besuchen bzw. besuchten, werden, soweit eine Warteliste vorliegt, vorrangig behandelt.

Mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag erteilen die Erziehungsberechtigten die Erlaubnis zur Anfertigung einer Adressenliste zu interner Nutzung, die an alle Kindergarteneltern verteilt wird.

Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

1. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt grundsätzlich ein Kindergartenjahr. Der Vertrag kann seitens der Erziehungsberechtigten zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) gekündigt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kündigung auch zu einem anderen Termin erfolgen. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens drei Monate im Voraus zum Ende eines Monats erklärt werden.
2. Die ersten acht Wochen gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Kindergartenjahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt bzw. nicht der unter Ziffer 6 genannte Fall eintritt.
5. Eine Kündigung nach Abschluss des Vertrages und vor Vertragsbeginn ist nicht möglich.
6. Kommt ein Kind in die Schule, endet der Vertrag zum Ende der hessischen Sommerferien, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wird ein Kind auf Antrag eingeschult, ist der Vorstand bis spätestens 30.05. hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird der Vorstand fristgerecht informiert, ist eine Kündigung nicht erforderlich.

(Ausserordentliche) Kündigung durch den Vorstand

1. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt grundsätzlich ein Kindergartenjahr. Der Vertrag kann seitens des Vorstandes zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) gekündigt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kündigung auch zu einem anderen Termin erfolgen. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens drei Monate im Voraus zum Ende eines Monats erklärt werden.
2. Aus wichtigem Grund kann das Vertragsverhältnis durch den Vorstand auch ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. das Kind dem Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldig fern bleibt;
 - b. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrags und/oder der Zahlung des Zuschussbetrages, soweit dieser von den Erziehungsberechtigten selbst geschuldet wird, mehr als zwei Monate im Verzug sind;
 - c. die Erziehungsberechtigten im Konfliktfall nach Aufforderung des Vorstandes die Teilnahme an einem Mediations- bzw. Supervisionstermin endgültig verweigern.
4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
5. Im Falle der Nichtbeachtung der Kindergartenordnung ist der Vorstand gehalten, die Erziehungsberechtigten vor einer Kündigung schriftlich abzumahnern. Bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens kann die Kündigung des Kindergartenplatzes erfolgen. Mit der Abmahnung weist der Vorstand die betroffenen Erziehungsberechtigten schriftlich auf die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hin.
6. Eine Kündigung nach Abschluss des Vertrages und vor Vertragsbeginn ist nicht möglich.

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag beträgt für jeden angefangenen Monat für das

erste und jedes weitere Kind € 100,00 in der Zeit vom 01.05.2014 bis 01.04.2016. Danach erhöht sich der Beitrag ohne Beschluss der Mitgliederversammlung auf 112 €.

und wird zu Anfang des Monats per Lastschrift eingezogen.

Der monatliche Kostenbeitrag wird ab dem 1. August des Eintrittsjahres entrichtet.

Bei Erhöhung oder Senkung des monatlichen Elternbeitrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden alle Erziehungsberechtigten durch das Protokoll der Mitgliederversammlung informiert.

Über Ermäßigungen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand. Es kann auch bei der Stadt über den Kindergarten (Amt für Familie, Kinderbetreuung und Sport) ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung (HzE) gestellt werden.

Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten, sofern kein Ersatz gefunden wurde.

Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Weiterhin fallen unregelmäßig Kosten z.B. für Materialkasse, Theaterbesuche etc. an, die nicht mehr als ca. € 25,-- im Jahr überschreiten.

Die Stadt Darmstadt bezuschusst jeden Kindergartenplatz gemäß Fördervertrag. Sollten die Förderkriterien eines Kindes nicht oder nicht mehr erfüllt sein (z.B. durch Wegzug aus der Stadt Darmstadt), so ist der Fehlbetrag von den Erziehungsberechtigten auch rückwirkend zu übernehmen.

Öffnungszeiten und Ferien

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Festsetzung des ersten Betreuungstages im Eintrittsjahr eines Kindes erfolgt nach Absprache mit den Erziehern. Die Gestaltung der Eingewöhnungsphase obliegt den Erziehern.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

Falls ein Kind nicht kommen kann, sind die ErzieherInnen zwischen 8:00 Uhr und 8:45 Uhr über das Handy zu benachrichtigen.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 14.30 h.
Bringzeit: von 8.00 bis 8.45h
Abholzeit:
für die Kinder ohne Mittagsbetreuungsplatz von 12.30 bis 13.00h
für die Kinder mit Mittagsbetreuungsplatz von 14.15h bis 14.30h.

Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet, ausgenommen der letzten drei Wochen der hessischen Sommerferien und der Woche vom 24. Dezember bis 1. Januar. An den Freitagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam ist der Kindergarten für die Konzepttage der ErzieherInnen geschlossen.

Muss der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Krankheit, dienstliche Verhinderung), werden die Erziehungsberechtigten so schnell wie möglich informiert.

Der Träger des Kindergarten bemüht sich, eine über drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

Bringen und Holen

Das Konzept des Waldkindergartens beinhaltet, dass die Kinder nicht mit dem PKW zur Einrichtung gebracht bzw. abgeholt werden. Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bringen und zu holen. Es ist den Eltern grundsätzlich untersagt, den Kindergarten mit dem Pkw anzufahren. Gleiches gilt für die ErzieherInnen.

Versicherung

Der Kindergarten hat bei dem Union-Versicherungsdienst eine Betriebs-Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Die Kinder sind bei der Unfallkasse Hessen gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf direktem Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- während aller Ausflüge des Kindergartens.

Auch Schnupperkinder, die jünger als drei Jahre alt sind, sind hier mitversichert sowie Besucherkinder.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Namensschilder werden empfohlen und sollten innen angebracht werden.

Aufsicht

Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind die ErzieherInnen für die Kinder verantwortlich. Ihre Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Kindergartengelände bzw. am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übernahme der Kinder durch ihre Erziehungsberechtigten während der Abholzeit.

Auf dem Weg zum Kindergartengelände sowie dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

Den ErzieherInnen wird schriftlich mitgeteilt, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist (siehe Anlage: Kindergartenpass).

Soll das Kind von jemand anderen als schriftlich vereinbart abgeholt werden, muss das den ErzieherInnen morgens beim Bringen mitgeteilt werden, ebenso wenn das Kind Hin- oder Rückweg ohne Begleitung antreten soll.

Bei Veranstaltungen, bei denen Erziehungsberechtigten anwesend sind, liegt die Verantwortung für die Kinder grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten.

Gruppengröße

Die Gruppengröße beträgt derzeit 20 Kinder. Die Betriebserlaubnis des Kindergartens besteht für 25 Kinder. Wenn Kinder integrativ betreut werden, wird die Gruppenstärke durch das Amt für Familie, Kinderbetreuung und Sport begrenzt. Das pädagogische Team besteht aus zwei ErzieherInnen und einer JahrespraktikantIn.

Für jede ausfallende Fachkraft steht eine Ersatzkraft zur Verfügung. Sind beide ErzieherInnen krank, muss der Kindergarten geschlossen werden. Bei Bedarf müssen Erziehungsberechtigte aushelfen.

Sicherheit

Die Ausrüstung der ErzieherInnen besteht aus einer ärztlich überprüften Erste-Hilfe-Ausrüstung. Die ErzieherInnen haben einen Kindernotfallkurs absolviert, der nicht länger als drei Jahre her ist.

Weiterhin führen die ErzieherInnen im Wald stets ein Handy mit sich, welches verbindlich in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr erreichbar ist.

Bei Wetter, durch das Gefährdungen bestehen, z.B. Astbruchgefahr bleibt die Gruppe auf dem Waldkindergartengelände.

Bei Alarm durch die Firma Merck begeben sich die Kinder und die Erzieher auf schnellstem Wege in den Schutzraum im Graupnerweg.

Jedes Kind, das morgens auf das Grundstück an der Fasaneriemauer gebracht wird, wird den ErzieherInnen übergeben. Die ErzieherInnen tragen die Kinder in einer Anwesenheitsliste ein. Die Erziehungsberechtigten teilen den ErzieherInnen auch mit, wenn ihr Kind an dem Tag von jemand anderem als üblich abgeholt bzw. mitgenommen wird.

Das Tor muss immer geschlossen bleiben, die Verantwortung übernehmen die Erziehungsberechtigten und ErzieherInnen.

Abholungsberechtigte werden im Kindergartenpass von den Erziehungsberechtigten genannt. Wurde keine Absprache getroffen und eine andere unbekannte Person erscheint zum Abholen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten telefonisch einzuholen.

Kleidung und Rucksack

Zur Ausrüstung des Kindes bedarf es den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung: Innerhalb der wechselhaften Jahreszeiten empfiehlt sich der sogenannte "Zwiebellook"- d. h. mehrere dünne Kleidungsstücke übereinander, im Winter enganliegende Wollhemden.

Zu jeder Jahreszeit tragen die Kinder langärmelige Oberbekleidung und lange Hosen gegen Dornen, Stacheln, Zecken, Insektenstiche etc.

Es werden immer feste, geschlossene Schuhe getragen (keine Sandalen) und eine der Temperatur angepasste Kopfbedeckung gegen Wind, Sonne, Kälte, Regen, Insektenstiche.

Die Kinder sollten bei entsprechender Witterung morgens bereits mit Sonnenschutz eingecremt in den Kindergarten gebracht werden, evtl. ist der Einsatz von Mücken- bzw. Zeckenschutz sinnvoll.

Sogenannte Buddelhosen und Regenjacken haben sich bei verschiedensten Witterungen bestens bewährt.

Die ErzieherInnen und Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Kinder entsprechend der Witterung bekleidet sind. Der Rucksack sollte nicht zu groß sein und einen Bauch- bzw. Brustgurt haben. Hinein gehören für den Kindergartenalltag:

- Trinkflasche
- Dose mit Vesper, die das Kind selbst öffnen kann (Inhalt soll ein gesundes Frühstück ohne Verpackungsmüll sein; Süßigkeiten, süße Getränke und süße Brotaufstriche sind nicht erwünscht; in den Sommermonaten sollte zudem auf Obst und Wurst verzichtet werden: Wespen!)
- Stück Isoliermatte
- Regenschutz

Regelung in Krankheitsfällen

Ist ein Kind krank, ist es bitte bis 8.45 Uhr abzumelden.

Die besondere gesundheitliche Situation des Kindes (z.B. Wespenallergie), sein Impfstatus und die Zuständigkeit des Haus- bzw. Kinderarztes werden im Kindergartenpass festgehalten.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen und Durchfall sowie bei Befall von Kopfläusen sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, über die folgenden Punkte aufzuklären:

Wenn das Kind eine ansteckende Krankheit lt. Tabelle 1 hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34(1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckung mehr besteht. Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, steht in Tabelle 4.

Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind die Erziehungsberechtigten nach § 34(5) verpflichtet, den Kindergarten bzw. den Vorstand unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn das Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger lt. Tabelle 2 im Körper trägt oder ausscheidet ohne selbst krank zu sein, muss dies dem Kindergarten laut § 34(2) ebenfalls mitgeteilt werden. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.

Wenn jemand im Elternhause an einer ansteckenden Krankheit lt. Tabelle 3 leidet, muss der Kindergarten gemäß § 34 (3) umgehend informiert werden und die Kinder können den Kindergarten nicht besuchen.

Sofern sich ein integratives Kind in der Gruppe befindet, sind dessen Belange zu berücksichtigen. Die Situation durch das integrative Kind kann zu besonderen Regeln führen.

Aus Rücksichtnahme auf alle und insbesondere auf ungeimpfte Kinder, Säuglinge und Schwangere erwarten wir, dass

- erkältete Familienmitglieder eines an Keuchhusten erkrankten Kindes, die mit dem Kindergarten in Kontakt kommen, sich testen lassen und bei positivem Ergebnis dem Kindergarten fern bleiben.
- Geschwister eines an Scharlach erkrankten Kindes nach Möglichkeit in der Inkubationszeit (2-5) Tage zu Hause bleiben oder einen Streptokokken-Schnelltest durchgeführt wird.
- ein an Röteln (Ringelröteln) erkranktes Kind erst am 8. Tag nach Exanthemausbruch den Kindergarten wieder besucht. Sind unter den Kindergartenmüttern Schwangere ohne Röteln-Immunität sind die Geschwister für diesen Zeitraum ebenfalls zu Hause zu behalten.

Arbeitseinsatz

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im wöchentlichen Rhythmus (siehe Putzplan) die Reinigungsarbeiten sowie die Wasserversorgung zu gewährleisten. Der Vorstand ist vom Putzdienst befreit.

Zur Pflege, Reinhaltung und Gestaltung des Kindergartengrundstückes ist jede Familie verpflichtet, sich an den anstehenden Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Zu den geleisteten Arbeitsstunden zählen auch das Engagement für Elterndienste, wie Organisation von Festen, Öffentlichkeitsarbeit, Materialwart etc. Die geleisteten Arbeitsstunden müssen schriftlich oder per Mail dem zweiten Vorsitzenden mitgeteilt werden.

Die Mindestarbeitszeit pro Kindergartenjahr beläuft sich für jede Familie auf zehn Stunden. Wird die Mindeststundenzahl nicht in Form von Arbeitsleistung erbracht, ist ein finanzieller Ausgleich in Höhe von € 25,00 für jede nicht erbrachte Stunde zu entrichten. Der Betrag wird mit Ablauf des Kindergartenjahres fällig und per Lastschrift eingezogen.

Elterninitiative

Mindestens ein Erziehungsberechtigter ist im eigenen Interesse dazu verpflichtet, regelmäßig an den jährlich stattfindenden Elternabenden mit Erziehern, an den organisatorischen Elternabenden sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Für Elterngespräche steht eine ErzieherIn an vereinbarten Terminen innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung, sofern es der Betreuungsschlüssel zulässt.

Sowohl für den Kindergartenablauf und die Ziele des Waldkindergartens als Verein als auch für die Entwicklung des Kindes und die pädagogische Arbeit der Erzieherinnen ist die Gesprächsbereitschaft der Erziehungsberechtigten zu Belangen des Kindes auch und besonders im Konfliktfall und in außergewöhnlichen Situationen notwendig. Erzieherinnen, Vorstand und Erziehungsberechtigte verpflichten sich hierzu.

In einzelnen Konfliktfällen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, einen Mediations- bzw. Supervisionstermin wahrzunehmen. Die Wahl des Supervisors/ der Supervisorin erfolgt gemeinsam.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die ErzieherInnen über Veränderungen ihres Kindes bzw. seiner familiären Situation zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen nach dem Bringen das Grundstück schnellstmöglich verlassen

Der "Kindergartenpass" muss von den Erziehungsberechtigten selbstverantwortlich immer aktualisiert sein.

Besondere Gefahren

Zecken und Fuchsbandwurm

Darmstadt und das südliche Umland ist "Zeckengebiet". Erziehungsberechtigte, die sich für den Waldkindergarten interessieren, werden sich mit dem Thema Zecken außerdem mit dem Thema Eichenprozessionsspinner und Fuchsbandwurm auseinandersetzen müssen.

Informationen speziell zum Thema Zecken und Fuchsbandwurm werden vom Träger des Waldkindergartens für ErzieherInnen und Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Es besteht derzeit keine einheitliche Impfempfehlung gegen Infektionen durch Zeckenbiss. Die Erziehungsberechtigten sollten dies mit dem Arzt Ihres Vertrauens besprechen. Weiterhin können die Erziehungsberechtigten das vorliegende Informationsmaterial lesen (vor allem konsequent die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung berücksichtigen) und dadurch zu einer verantwortungsvollen Entscheidung finden.

Suchen Sie Ihr Kind täglich nach dem Kindergartenbesuch am ganzen Körper- auch in den Haaren - nach Zecken ab und entfernen Sie diese sachgemäß.

Forstliche Gefahren

Es besteht keine über die üblichen Bestimmungen hinausgehende Sorgfaltspflicht des Forstamtes und der zuständigen Förster. Grundsätzlich können also Gefahren von herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, Holzstapeln, Hochsitzen ausgehen.

Auf obige Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrages keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die Erziehungsberechtigten müssen sich dieser Risiken bewusst sein; mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag erklären sie ausdrücklich Kenntnis davon genommen zu haben.

Regeln für die Kinder

- Grundsätzlich bleiben alle Kinder in Sichtweite der ErzieherInnen!
- Aus dem Wald darf nichts verzehrt werden.
- Essen, das auf dem Boden lag, darf nicht verzehrt werden.
- Es sollten keine Süßigkeiten mitgebracht werden, Ausnahme an Geburtstagen! (Ein Kuchen ist erwünscht)
- Restabfälle sind wieder mit nach Hause zu nehmen.
- Pilze und tote Tiere dürfen nicht angefasst werden!
- Mit Tieren und Pflanzen sollte vorsichtig umgegangen werden.
- Nach dem Toilettengang und vor dem Essen werden die Hände gründlich gereinigt.
- Das Besteigen von Hochsitzen ist verboten!
- Auf dem Weg in den Wald sollen alle Kinder auf dem Bürgersteig gehen und beim Überqueren der „Straße“ auf Radfahrer, Autos etc. achten.
- Die Kinder sollten ihre Rucksäcke selbst tragen und nach dem Frühstück einräumen.
- Alle Kinder müssen an den vereinbarten „Haltepunkten“ aufeinander warten.
- Der Waldkindergarten ist ein spielzeugfreier Kindergarten. Auf mitgebrachte Spielsachen sollte möglichst verzichtet werden. Waffen sind nicht erlaubt.
- Jedes Kind räumt seine benutzten Geräte wieder auf.
- Die Kinder und ErzieherInnen kümmern sich darum, dass zum Wochenende das Grundstück und der Bauwagen aufgeräumt ist.
- Stöcke dürfen nicht in Gesichtshöhe gehalten werden.
- Mit Stöcken, Steinen und anderen Gegenständen darf nicht geschlagen oder geworfen werden.

Darmstadt, den 14. November 2012

Kindergartenpass

Name: _____ Geburtstag: _____

1. Erreichbarkeit von Erziehungsberechtigten

(Wer ist voraussichtlich wann und wo erreichbar?)

2. Wer darf mein Kind ohne vorherige Absprache mit den ErzieherInnen vom Waldkindergarten abholen?

3. Wer ist die HausärztIn/KinderärztIn meines Kindes?

4. Welche Impfungen wurden durchgeführt?

Art der Impfung und Zeitpunkt

5. Sind Allergien bzw. besondere Krankheiten bekannt?

Welche? Umgang damit:

Nimmt mein Kind eine Diät ein?

- Welche?
- Welche Vorgehensweise ist notwendig?

6. Gute Ratschläge für den Notfall (bitte auf die Rückseite)

Datum

Unterschrift

Tabelle 1

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

Tabelle 2

Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. Enterohämorrhagischen E. coli

Tabelle 3

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

Tabelle 4

Attest erforderlich für:

- 1.** Wiederholter Kopflausbefall
- 2.** Scabies (Krätze)
- 3.** Impetigo (ansteckende Borkenflechte)
- 4.** Tuberkulose
- 5.** Diphtherie
- 6.** EHEC –Enteritis
- 7.** Shigellose
- 8.** Cholera
- 9.** Typhus
- 10.** Paratyphus
- 11.** Polio
- 12.** Pest
- 13.** Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

Attest nicht erforderlich, Wiedenzulassung erfolgt nach

1. Hepatitis A - 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome
2. Masern - 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags
3. Mumps - 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse
4. Windpocken - 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen
5. Keuchhusten - 5 Tage nach Einnahme von Antibiotikabehandlung
6. Scharlach - 24 Stunden nach Antibiotikabehandlung
7. Erstmaliger Kopflausbefall - nach medizinischer Kopfwäsche
8. Akute Gastroenteritis - nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
9. Meningitis - nach Abklingen der Symptome